



ELStAM

Hinweise zur Auslieferung der ELStAM zum
Jahreswechsel

Version: 6.0
Stand: 21.11.2022

Elektronische Lohnsteuer-ab- zugsmerkmale

ELStAM

Hinweise zur Auslieferung
der ELStAM zum Jahres-
wechsel


Auslieferungszeitpunkt und Besonder-
heiten bei Freibeträgen

Version 6.0



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	ÄNDERUNG DER ELSTAM UND ZEITPUNKT DER AUSLIEFERUNG	3
2.1	AUSLIEFERUNG VON ÄNDERUNGEN IN DEN MONATSLISTEN OKTOBER, NOVEMBER UND DEZEMBER	3
2.2	MEHRFACHE ÄNDERUNGEN IM ERMÄßIGUNGSZEITRAUM	4
2.3	ÄNDERUNGEN IN DEN MONATSLISTEN DEZEMBER UND JANUAR MIT RÜCKWIRKUNG	4
3	FREIBETRÄGE	6
3.1	WEGFALL VON FREIBETRÄGEN	6
3.2	GLEICHE HÖHE DES FREIBETRAGES	6
3.3	ABWEICHENDE MONATS-, WOCHEN- UND TAGESFREIBETRÄGE DURCH UNTERSCHIEDLICHEN ZEITPUNKT DER ANTRAGSSTELLUNG.....	6
3.3.1	bei einjähriger Gültigkeit	6
3.3.2	bei zwei- oder mehrjähriger Gültigkeit	7
3.4	FREIBETRÄGE MIT UNTERSCHIEDLICHER GÜLTIGKEITSDAUER DER FREIBETRAGSKOMPONENTEN	7
4	FREIBETRAG AUFGRUND HINZURECHNUNG	8
4.1	WEGFALL DES FREIBETRAGS AUFGRUND HINZURECHNUNG	8
4.2	FOLGEANTRAG MIT EINEM GLEICHEN, NIEDRIGEREN ODER HÖHEREN FREIBETRAG.....	8
4.3	ÄNDERUNG DES MONATS-, WOCHEN- UND TAGESFREIBETRAGS DURCH UNTERSCHIEDLICHEN ZEITPUNKT DER ANTRAGSSTELLUNG.....	9
4.4	ÄNDERUNG DES FREIBETRAGS DURCH HERABSETZUNG DES URSPRÜNGLICHEN BETRAGS.....	10

	<p>ELStAM Hinweise zur Auslieferung der ELStAM zum Jahreswechsel</p>	<p>Version: 6.0 Stand: 21.11.2022 Seite: 3 von 10</p>
---	---	---

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument gibt Hinweise zur Auslieferung der „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM) im Lohnsteuerermäßigungszeitraum Oktober bis Dezember und im Zuge eines Jahreswechsels. In diesem Zusammenhang werden auch Besonderheiten bei Freibeträgen und bei den Hinzurechnungsbeträgen erläutert.

Arbeitgeber werden monatlich über geänderte ELStAM ihrer Arbeitnehmer informiert. Dies erfolgt über die Bereitstellung von ELStAM in den sogenannten Monatslisten. Bezeichnet wird eine Monatsliste mit dem Namen des jeweiligen Kalendermonats, Zeitpunkt der Bereitstellung der Monatsliste ist immer zu Anfang des folgenden Kalendermonats - so wird z.B. die Monatsliste April Anfang Mai zum Abruf bereitgestellt.

Im Verfahren ELStAM wird immer ein vollständiger Satz ELStAM mit dessen Gültigkeitsbeginn zum Abruf bereitgestellt, auch wenn sich nur bei einem Abzugsmerkmal Änderungen beim Wert oder beim Gültigkeitsbeginn ergeben haben.

In diesem Dokument erfolgt die Darstellung teilweise verkürzt, d.h. nicht die vollständigen ELStAM werden dargestellt, sondern lediglich die hinterfragten Abzugsmerkmale der jeweiligen Fallkonstellation.

2 Änderung der ELStAM und Zeitpunkt der Auslieferung

2.1 Auslieferung von Änderungen in den Monatslisten Oktober, November und Dezember

Änderungen, die im Laufe des Jahres aufgezeichnet werden und ihre Gültigkeit ab Beginn des Folgejahres entfalten, werden in der Monatsliste Oktober mitgeteilt.

Mit Beginn des Ermäßigungsverfahrens ab dem 01. Oktober eines Jahres können Arbeitnehmer zudem Freibeträge mit einer Gültigkeit ab dem Folgejahr beantragen. Diese oder weitere Änderungen, die im Oktober, November oder Dezember des laufenden Jahres aufgezeichnet werden und eine Gültigkeit ab Beginn des Folgejahres entfalten, werden in der Monatsliste Oktober, November oder Dezember mitgeteilt.

In den folgenden Beispielen ist die Bereitstellung der Änderungen in den Monatslisten in Abhängigkeit vom Speicherungszeitpunkt der Änderungen dargestellt.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer ist verheiratet (Stkl. IV) und hat ein Kind. Der Freibetrag von 1.200 € wird im Oktober 2022 mit „gültig ab 01.01.2023“ gespeichert. In der Monatsliste Oktober sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. IV, Kinderzähler 1,0, Jahresfreibetrag 1.200 €



Beispiel 2:

Der Freibetrag von 1.200 € wird erst im November 2022 mit „gültig ab 01.01.2023“ gespeichert. In der Monatsliste November sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. IV, Kinderzähler 1,0, Jahresfreibetrag 1.200 €

Beispiel 3:

Der Freibetrag von 1.200 € wird erst im Dezember 2022 mit „gültig ab 01.01.2023“ gespeichert. In der Monatsliste Dezember, bereitgestellt im Januar, sind die folgenden ELStAM enthalten:

 	ELStAM Hinweise zur Auslieferung der ELStAM zum Jahreswechsel	Version: 6.0 Stand: 21.11.2022 Seite: 4 von 10
--	--	--

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. IV, Kinderzähler 1,0, Jahresfreibetrag 1.200 €

Beispiel 4:

Für denselben Arbeitnehmer war für 2022 ein Freibetrag gespeichert, für 2023 erfolgt bis zum 31.10.2022 keine erneute Beantragung. In der Monatsliste Oktober sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. IV, Kinderzähler 1,0, Jahresfreibetrag 0 €

2.2 Mehrfache Änderungen im Ermäßigungszeitraum

Wenn der Arbeitgeber bereits geänderte ELStAM für im Ermäßigungszeitraum 2023 gespeicherte Änderungen erhalten hat, z.B. weil der Arbeitnehmer einen neuen Freibetrag für 2023 im Oktober beantragt hat, und wenn für diesen Arbeitnehmer danach im Ermäßigungszeitraum noch weitere Änderungen gespeichert werden, so erfolgt die Bereitstellung der hierdurch geänderten ELStAM in der nächsten Monatsliste.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer ist verheiratet (Stkl. IV) und hat ein Kind, in 2022 war kein Jahresfreibetrag vorhanden. Im Oktober 2022 wird der für 2023 beantragte Freibetrag von 1.200 € gespeichert. In der Monatsliste Oktober sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. IV, Kinderzähler 1,0, Jahresfreibetrag 1.200 €

Fortsetzung des Beispiels 1:

Ende November 2022 übermittelt die Meldebehörde die Geburt des 2. Kindes mit Geburtsdatum 20.11.2022. In der Monatsliste November sind folgende ELStAM für den Arbeitnehmer enthalten:

- gültig ab 20.11.2022: Stkl. IV, Kinderzähler 2,0, Jahresfreibetrag 0 €
- gültig ab 01.01.2023: Stkl. IV, Kinderzähler 2,0, Jahresfreibetrag 1.200 €

2.3 Änderungen in den Monatslisten Dezember und Januar mit Rückwirkung

Mit den Monatslisten für Dezember und Januar können auch nach dem Jahreswechsel Änderungen der ELStAM mitgeteilt werden, deren Gültigkeit bereits im vorherigen Kalenderjahr beginnt und ggf. noch andauert. Dabei können zwei Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Ist das Steuerjahr geschlossen¹, haben die Änderungen nur Auswirkungen im aktuellen Jahr

¹ Hiermit ist die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b EStG gemeint. Nach der Versendung der Lohnsteuerbescheinigung ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulässig, Änderungen an der Höhe der Einkommensteuer können nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Diesbezüglich hat es keine Änderung gegenüber dem früheren Lohnsteuerkartenverfahren gegeben.

Änderungen der Entgeltabrechnungen des vorherigen Jahres dürfen in Folge des geschlossenen Steuerjahrs nicht mehr vorgenommen werden. Soweit keine neuen ELStAM gültig ab dem 01.01. des aktuellen Jahres bereitgestellt wurden, sind die ELStAM mit Gültigkeitsbeginn im Vorjahr erst ab dem 01.01. des laufenden Jahres anzuwenden.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer hat bisher Steuerklasse III. Im Januar 2023 wird rückwirkend zum 01.11.2022 die dauernde Trennung und die Steuerklasse IV durch das Finanzamt gespeichert. In der Monatsliste Januar sind folgende Änderungen enthalten:

- Steuerklasse IV gültig ab dem 01.11.2022
- Steuerklasse I gültig ab dem 01.01.2023.

Für die Entgeltabrechnung ist die Steuerklasse IV nicht mehr anzuwenden, ab dem 01.01.2023 ist Steuerklasse I zu Grunde zu legen.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer war bis zum 31.10.2022 Mitglied der römisch-katholischen Kirche. Erst im Januar 2023 wird durch die Meldebehörde der Kirchenaustritt mit Gültigkeit ab 01.11.2022 übermittelt. In der Monatsliste Januar sind folgende Änderungen enthalten:

- Kirchensteuerabzugsmerkmal „--“ gültig ab dem 01.11.2022

Für die Entgeltabrechnung ist das Kirchensteuerabzugsmerkmal „--“ ab dem 01.01.2023 zu Grunde zu legen.

2. Ist das Steuerjahr noch offen, haben die Änderungen Auswirkungen auf das vergangene Jahr

Änderungen der Entgeltabrechnungen können in diesem Fall noch vorgenommen werden. Enthalten die Monatslisten für Dezember oder Januar geänderte ELStAM mit Rückwirkung ins Vorjahr, sind diese entsprechend anzuwenden.

Problematisch ist allerdings, wenn rückwirkend der Geschäftsvorfall „Wechsel Hauptarbeitgeber“ eingetreten ist und beim vormaligen Hauptarbeitgeber nunmehr nur noch ein Nebenarbeitsverhältnis besteht.

Erfolgte der Wechsel zum Nebenarbeitgeber zu Unrecht und ist das Steuerjahr bereits geschlossen, sollte die Abmeldung des Nebenarbeitsverhältnisses mit einem fiktiven Beschäftigungsende zum 31.12. des Vorjahres und die erneute Anmeldung als Hauptarbeitgeber mit dem Referenzdatum (refDatumAG) 01.01. des aktuellen Jahres erfolgen.

Ist das Steuerjahr noch offen, kann die Abmeldung des Nebenarbeitsverhältnisses zum Datum des Hauptarbeitgeberwechsels und die erneute Anmeldung als Hauptarbeitgeber zum Datum des darauf folgenden Tages durchgeführt werden.

Hinweis:

Die Monatsliste Februar enthält, abweichend zur Praxis früherer Jahre, keine Änderungen zum Vorjahr mehr. Die in der Monatsliste Februar enthaltenen ELStAM sind frühestens ab dem 01.01. des aktuellen Jahres gültig.

3 Freibeträge

Die Freibeträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 8 EStG werden als Jahresfreibetrag beantragt und gespeichert. Dem Arbeitgeber werden neben dem Jahresfreibetrag auch die errechneten Monats-, Wochen- und Tagesfreibeträge zum Abruf bereitgestellt.

In den nachfolgenden Beispielen wird auf die Darstellung der zweijährigen Gültigkeitsdauer eines Freibetrags abgestellt. Für den Fall, dass sich bei einer einjährigen Gültigkeit Abweichungen ergeben würden, wird dies ausdrücklich erwähnt.

Hinweis: Die Ausführungen zu Freibeträgen beziehen sich in diesem Dokument ausschließlich auf unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer; die entsprechenden Regelungen für Freibeträge bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern sind noch nicht automatisiert².

3.1 Wegfall von Freibeträgen

Wenn Freibeträge am Ende ihres Bewilligungszeitraums³ im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens in den Monaten Oktober bis Dezember nicht neu beantragt werden, dann fallen sie zum 01.01. des Folgejahres weg.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist ledig (Stkl. I), es ist ein Jahresfreibetrag von 1.200 € vorhanden. Für das Folgejahr ist bisher kein Freibetrag gespeichert.

In der Monatsliste Oktober sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Jahresfreibetrag 0 €

3.2 Gleiche Höhe des Freibetrages

Der Arbeitnehmer hat für den laufenden Bewilligungszeitraum einen Jahresfreibetrag von 1.200 € beantragt (der Betrag wurde wie beantragt gespeichert). Er beantragt im aktuellen Ermäßigungsverfahren am 10.10. diesen Betrag erneut. Trotz Konstanz der Werte werden erneut ELStAM für den folgenden Bewilligungszeitraum zum Abruf bereitgestellt. In der Monatsliste Oktober sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Jahresfreibetrag 1.200 €


3.3 Abweichende Monats-, Wochen- und Tagesfreibeträge durch unterschiedlichen Zeitpunkt der Antragsstellung

3.3.1 bei einjähriger Gültigkeit

Auch wenn ein gleicher Jahresfreibetrag erneut beantragt wird, können sich unterschiedliche Monats-, Wochen- und Tagesfreibeträge im Vergleich zum Vorjahr ergeben.

² Sofern ein Freibetrag für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer beantragt wird, ist für diesen Arbeitnehmer aktuell noch keine Teilnahme am elektronischen Verfahren vorgesehen, vgl. hierzu auch das BMF-Schreiben vom 07.11.2019)

³ Der Bewilligungszeitraum kann sich über ein oder zwei, bei Pauschbeträgen für behinderte Menschen und Hinterbliebene über mehrere Jahre erstrecken.

	<p>ELStAM Hinweise zur Auslieferung der ELStAM zum Jahreswechsel</p>	<p>Version: 6.0 Stand: 21.11.2022 Seite: 7 von 10</p>
---	---	---

Beispiel:

Der Arbeitnehmer beantragt zum 01.07.2022 erstmalig einen Jahresfreibetrag von 1.200 €, der im Juli 2022 gespeichert wird. In der Monatsliste Juli sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.07.2022: Stkl. I, Jahresfreibetrag 1.200 €, Monatsfreibetrag 200 €, Wochenfreibetrag 46,70 €, Tagesfreibetrag 6,70 €

Fortsetzung des Beispiels:

Für das Jahr 2023 beantragt dieser Arbeitnehmer im November 2022 erneut einen Freibetrag von 1.200 €. In der Monatsliste November sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Jahresfreibetrag 1.200 €, Monatsfreibetrag 100 €, Wochenfreibetrag 23,40 €, Tagesfreibetrag 3,35 €

3.3.2 bei zwei- oder mehrjähriger Gültigkeit

Auch bei überjährig gültigen Freibeträgen (z. B. Pauschbeträge für behinderte Menschen oder zweijährig gültige Freibeträge nach § 39a Abs. 1 S. 3 EStG), die erst im laufenden Jahr beantragt worden sind und daher nicht neu beantragt werden müssen, können sich der Monats-, Wochen- und Tagesfreibetrag für das Folgejahr ändern.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer beantragt zum 01.07.2022 einen Freibetrag von 1.200 € mit einer zweijährigen Gültigkeit, der im Juli 2022 gespeichert wird. In der Monatsliste Juli sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.07.2022: Stkl. I, Jahresfreibetrag 1.200 €, Monatsfreibetrag 200 €, Wochenfreibetrag 46,70 €, Tagesfreibetrag 6,70 €

Die im November bereitgestellte Monatsliste Oktober enthält automatisch die folgenden ELStAM:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Jahresfreibetrag 1.200 €, Monatsfreibetrag 100 €, Wochenfreibetrag 23,40 €, Tagesfreibetrag 3,35 €

3.4 Freibeträge mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer der Freibetragskomponenten

Die Summe der Freibeträge kann sich aus mehreren Freibetragskomponenten (z. B. Freibetrag wegen Werbungskosten und einem überjährig gültigen Pauschbetrag für behinderte Menschen) zusammensetzen. Entfällt im laufenden Bewilligungszeitraum eine Komponente, wird die entsprechend verminderte Freibetragssumme zum Abruf bereitgestellt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist ledig (Stkl. I), im Januar 2022 wurde ein Jahresfreibetrag von 2.720 € gespeichert. Dieser setzt sich zusammen aus einem überjährig gültigen Pauschbetrag für Behinderte in Höhe von 720 € und Werbungskosten in Höhe von 2000 €.

In der Monatsliste Januar sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2022: Stkl. I, Jahresfreibetrag 2.720 €

Für das Folgejahr hat der Arbeitnehmer bis Ende Oktober 2022 keinen Freibetrag für Werbungskosten beantragt. In der Monatsliste Oktober sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Jahresfreibetrag 720 €

4 Freibetrag aufgrund Hinzurechnung

Bei einem Freibetrag aufgrund Hinzurechnung (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG) sind grundsätzlich immer ein Hauptarbeitgeber und mindestens ein Nebenarbeitgeber eingebunden. Ein Freibetrag aufgrund Hinzurechnung muss, zusätzlich zur Beantragung durch den Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitz-Finanzamt, vom Nebenarbeitgeber bei der Anmeldung des Arbeitsverhältnisses angegeben werden.

Der Einfachheit halber wird in den folgenden Fallbeispielen nur die Grundkonstellation mit *inem* Nebenarbeitgeber beschrieben. Wie in Tz 3 wird auch hier auf die Darstellung der zweijährigen Gültigkeitsdauer eines Freibetrags abgestellt.

4.1 Wegfall des Freibetrags aufgrund Hinzurechnung

Wenn Freibeträge aufgrund Hinzurechnung am Ende ihres Bewilligungszeitraums⁴ im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens in den Monaten Oktober bis Dezember nicht neu beantragt werden, fallen sie zum 01.01. des Folgejahres weg.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist ledig (Stkl. I), es ist ein Freibetrag aufgrund Hinzurechnung von 1.200 € vorhanden. Für das Folgejahr ist kein Freibetrag aufgrund Hinzurechnung beantragt. In der Monatsliste Oktober des Nebenarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. VI, Freibetrag aufgrund Hinzurechnung 0 €

In der Monatsliste Oktober des Hauptarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Hinzurechnungsbetrag 0 €

4.2 Folgeantrag mit einem gleichen, niedrigeren oder höheren Freibetrag

Um einen Freibetrag aufgrund Hinzurechnung zu erhalten, muss der Nebenarbeitgeber diesen Freibetrag bei der (erstmaligen) Anmeldung angeben (gewünschter Freibetrag). Auch bei einem Folgeantrag muss ein Freibetrag aufgrund Hinzurechnung erneut „angemeldet“ werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Höhe des Freibetrags gleich bleibt oder ob sie sich ändert. Der Nebenarbeitgeber muss daher das Nebenarbeitsverhältnis zum 31.12. des laufenden Jahres abmelden und mit dem gewünschten Freibetrag zum 01.01. des Folgejahres wieder anmelden.

Beispiel:

⁴ Der Bewilligungszeitraum kann sich über ein oder zwei Jahre erstrecken.

Der Arbeitnehmer ist ledig, es ist ein Freibetrag aufgrund Hinzurechnung von 1.200 € für 2022 vorhanden. Im Folgeantrag für 2023 wird ein Freibetrag aufgrund Hinzurechnung von 840 € beantragt.

Unabhängig von einer eventuellen Neubeantragung des Freibetrags auf Hinzurechnung sind in der Monatsliste Oktober des Nebenarbeitgebers zunächst die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. VI, Freibetrag aufgrund Hinzurechnung 0 €

In der Monatsliste Oktober des Hauptarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Hinzurechnungsbetrag 0 €

Der Nebenarbeitgeber meldet im Januar 2023 das Nebenarbeitsverhältnis zum 31.12. ab und meldet es zum 01.01. mit dem neuen Freibetrag aufgrund Hinzurechnung in Höhe von 840 € wieder an. In der Anmeldebestätigungsliste des Nebenarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. VI, Freibetrag aufgrund Hinzurechnung 840 €

In der Monatsliste Januar des Hauptarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Hinzurechnungsbetrag 840 €

4.3 Änderung des Monats-, Wochen- und Tagesfreibetrags durch unterschiedlichen Zeitpunkt der Antragsstellung

Bei einem für zwei Jahre beantragten Freibetrag werden die durch unterschiedlich lange Berechnungszeiträume geänderten Monats-, Wochen- und Tagesfreibeträge den Arbeitgebern automatisch zum Abruf bereitgestellt.

Beispiel:



Der Arbeitnehmer ist ledig, er hat im Juni 2022 einen Freibetrag aufgrund Hinzurechnung in Höhe von 1.200 € mit Gültigkeit vom 01.07.2022 bis 31.12.2023 beantragt. Der Nebenarbeitgeber meldet im Juli 2022 das bestehende Nebenarbeitsverhältnis zum 30.06.2022 ab und zum 01.07.2022 mit einem Freibetrag aufgrund Hinzurechnung in Höhe von 1.200 € wieder an. In der Anmeldebestätigungsliste des Nebenarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.07.2022: Stkl. VI, Jahresfreibetrag aufgrund Hinzurechnung 1.200 €, Monatsfreibetrag 200 €, Wochenfreibetrag 46,70 €, Tagesfreibetrag 6,70 €

In der Monatsliste Juli des Hauptarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.07.2022: Stkl. I, Jahreshinzurechnungsbetrag 1.200 €, Monatshinzurechnungsbetrag 200 €, Wochenhinzurechnungsbetrag 46,70 €, Tageshinzurechnungsbetrag 6,70 €

Im Zuge des Jahreswechsels sind in der Monatsliste Oktober des Nebenarbeitgebers die folgenden angepassten ELStAM enthalten:

 	ELStAM Hinweise zur Auslieferung der ELStAM zum Jahreswechsel	Version: 6.0 Stand: 21.11.2022 Seite: 10 von 10
--	--	---

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. VI, Jahresfreibetrag aufgrund Hinzurechnung 1.200 €, Monatsfreibetrag 100 €, Wochenfreibetrag 23,40 €, Tagesfreibetrag 3,35 €

In der Monatsliste Oktober des Hauptarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Jahreshinzurechnungsbetrag 1.200 €, Monatshinzurechnungsbetrag 100 €, Wochenhinzurechnungsbetrag 23,40 €, Tageshinzurechnungsbetrag 3,35 €

4.4 Änderung des Freibetrags durch Herabsetzung des ursprünglichen Betrags

Bei einem zweijährig beantragten Freibetrag kann die Höhe des Freibetrags für das zweite Jahr herabgesetzt werden. Die geänderten Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesfreibeträge werden den Arbeitgebern dann automatisch zum Abruf bereitgestellt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer ist ledig, er hat im Dezember 2021 einen Freibetrag aufgrund Hinzurechnung in Höhe von 1.200 € mit Gültigkeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 beantragt. Der Nebenarbeitgeber nimmt im Januar 2022 die Anmeldung mit dem Freibetrag aufgrund Hinzurechnung von 1.200 € vor. In der Anmeldebestätigungsliste des Nebenarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2022: Stkl. I, Jahresfreibetrag aufgrund Hinzurechnung 1.200 €, Monatsfreibetrag 100 €, Wochenfreibetrag 23,40 €, Tagesfreibetrag 3,35 €

In der Monatsliste Januar des Hauptarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2022: Stkl. I, Jahreshinzurechnungsbetrag 1.200 €, Monatshinzurechnungsbetrag 100 €, Wochenhinzurechnungsbetrag 23,40 €, Tageshinzurechnungsbetrag 3,35 €

Im Oktober 2022 stellt der Arbeitnehmer einen Antrag auf Herabsetzung des zweijährigen Freibetrags auf 600 €.

In der Monatsliste Oktober des Nebenarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. VI, Jahresfreibetrag aufgrund Hinzurechnung 600 €, Monatsfreibetrag 50 €, Wochenfreibetrag 11,70 €, Tagesfreibetrag 1,70 €

In der Monatsliste Oktober des Hauptarbeitgebers sind die folgenden ELStAM enthalten:

- gültig ab 01.01.2023: Stkl. I, Jahreshinzurechnungsbetrag 600 €, Monatshinzurechnungsbetrag 50 €, Wochenhinzurechnungsbetrag 11,70 €, Tageshinzurechnungsbetrag 1,70 €